

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

70. Jahrgang

Würzburg, 13. November 2025

Nr. 25

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 21.10.2025 Nr. 32-4354.3-1-25 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2315 / Landesstraße L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke 156

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 30.10.2025 Az., 22.2-2206.3-8-1, 22.2-2206.3.8-2, 22.2-2206.3-8-3, 22.2-2206.3-8-4, 22.2-2206.3-8-5, 22.2-2206.3-8-6, 22.2-2206.3-8-7 über Kehrbezirksausschreibungen für Unterfranken..... 157

Planung und Bau

Bek vom 30.10.2025 Nr. 32-4104-1-2 über die Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ sowie „Gewerbepark Conn Barracks - südlicher Teil“ 157

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 164

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2315 / Landesstraße L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Bekanntmachung vom 21.10.2025 32-4354.3-1-25

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (Art. 38 Abs. 7 Satz 1 BayStrWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG). Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) stehen während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Staatsstraße St 2315 / Landesstraße L 2310: Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke“ (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html) zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen sie in gedruckter Form (Art. 38 Abs. 7 Satz 2 BayStrWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG) zur allgemeinen Einsicht bei der Gemeinde Collenberg und der Stadt Freudenberg aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden auf der oben genannten Internetseite der Regierung von Unterfranken sowie durch ortsbüliche Bekanntmachung in der Gemeinde Collenberg und der Stadt Freudenberg gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 21.10.2025
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendorfer
Regierungspräsidentin

Apl-1 4354

RABl S. 156

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbeizirksausschreibungen für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgende Kehrbezirke aus:

- 1) Schweinfurt-Stadt 6 zum 01.01.2026**
Az. 22.2-2206.3-8-1
- 2) Aschaffenburg-Stadt 2 zum 01.03.2026**
Az. 22.2-2206.3-8-2
- 3) Würzburg-Stadt 7 zum 01.03.2026**
Az. 22.2-2206.3-8-3
- 4) Haßberge 8 (Hofheim) zum 01.03.2026**
Az. 22.2-2206.3-8-4
- 5) Kitzingen 11 (Marktsteft) zum 01.03.2026**
Az. 22.2-2206.3-8-5
- 6) Miltenberg 1 zum 01.04.2026**
Az. 22.2-2206.3-8-6
- 7) Rhön-Grabfeld 1 (Bad Neustadt 1) zum 01.04.2026**
Az. 22.2-2206.3-8-7

Der genaue Umgriff der Kehrbezirke kann bei der ausschreibenden Behörde erfragt werden.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Bestellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag zu den Ausschreibungen ist der 31.10.2025 (nicht Bewerbungsfrist, dazu siehe unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2018 bis 31.10.2025 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.

2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.11.2011 bis 31.10.2025 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbeizirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

(www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken

- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Es gilt jeweils folgender **Bewerbungsschluss** (spätester Eingang bei der Behörde):

- | | |
|--|--------------------------|
| 1) Schweinfurt-Stadt 6 | Termin 26.11.2025 |
| 2) Aschaffenburg-Stadt 2 | Termin 09.01.2026 |
| 3) Würzburg-Stadt 7 | Termin 09.01.2026 |
| 4) Haßberge 8 (Hofheim) | Termin 26.01.2026 |
| 5) Kitzingen 11 (Marktsteft) | Termin 09.01.2026 |
| 6) Miltenberg 1 | Termin 18.02.2026 |
| 7) Rhön-Grabfeld 1 (Bad Neustadt 1) | Termin 18.02.2026 |

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 30.10.2025
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-1 2206 RAB1 S. 157

Planung und Bau

Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne „Gewerbepark Conn Barracks – Blue Swan“ sowie „Gewerbepark Conn Barracks - südlicher Teil“

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 30.10.2025 Nr. 21-4104-1-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks hat in seiner Sitzung vom 02.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Bebauungspläne „Gewerbepark Conn Barracks – Blue Swan“ so-

wie „Gewerbepark Conn Barracks - südlicher Teil“ beschlossen.

Nachfolgend werden die Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 25 Abs. 2 der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht.

Würzburg, 30.10.2025
Regierung von Unterfranken
Roman Zirngibl
Abteilungsdirektor

II.

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks hat in der Sitzung vom 02.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ beschlossen.

Der Bebauungsplan „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ wird im regulären Verfahren als Angebotsbebauungsplan aufgestellt.

Aufgrund der geplanten Festsetzung des Plangebietes als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Datacenter“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geldersheim erforderlich (5. Änderung). Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch die Gemeinde Geldersheim durchgeführt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung / Inhalt des Bebauungsplans

Am 6. Dezember 2013 haben die Gemeinden Geldersheim und Niederwerrn sowie Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt die Satzung über den kommunalen Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ unterzeichnet. Die Fläche des zukünftigen Gewerbeparks umfasst die ehemalige US-Liegenschaft der „Conn Barracks“.

Mit der Gründung des kommunalen Zweckverbands sollen die hoheitlichen Aufgaben insbesondere im Bereich der Bauleitplanung und Erschließung sowie der Wirtschaftsförderung bei der Konversion des ehemaligen Kasernenareals in einen interkommunalen Gewerbepark gebündelt werden. Ziel der Konversion ist die gewerbliche Nachnutzung des Areals zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung des Industriestandortes Schweinfurt. Das gesamte Areal der „Conn Barracks“ umfasst eine Fläche von etwa 200 ha. Die künftige Entwicklung des interkommunalen Gewerbeparks soll in Abschnitten erfolgen. Im Rahmen des Wettbewerbs der EU um Standorte für die Errichtung sogenannter KI-Gigafactories, beabsichtigen sich der Freistaat Bayern zusammen mit dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ als Standort zu bewerben.

Um die künftige Errichtung einer KI-Gigafactory umzusetzen, benötigt es Baurecht in Form von zwei Bebauungsplänen, welche durch den Zweckverband aufgestellt werden. Die vorliegende Bekanntmachung behandelt den Bebauungsplan „Gewerbepark Conn Barracks – Blue Swan“.

Geltungsbereich

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 15,1 ha und befindet sich im Bereich der ehemaligen „Conn Barracks“, auf Gemarkungsgebiet der Gemeinde Geldersheim und umfasst folgende Grundstücke:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| - 1476 teilweise | - 1197/2 teilweise |
| - 1198/3 teilweise | - 1285 teilweise |
| - 1419 teilweise | - 1286 teilweise |
| - 1417/2 teilweise | - 1287 teilweise |
| - 1360 | - 1288 teilweise |
| - 1359 | - 1172/2 teilweise |
| - 1358 | - 1120 teilweise |
| - 1357 | - 1119 teilweise |
| - 1326/6 teilweise | - 1118 teilweise |
| - 1346 teilweise | - 1073/3 teilweise |
| - 1345 teilweise | - 1052 teilweise |
| - 1344 teilweise | - 1053 teilweise |
| - 1251 teilweise | - 1252 teilweise |

- | | |
|--------------------|--------------------|
| - 1253 teilweise | - 1254 teilweise |
| - 1255 teilweise | - 1256 teilweise |
| - 1257 teilweise | - 1258 teilweise |
| - 1259 teilweise | - 1260 teilweise |
| - 1261 teilweise | - 1262/2 teilweise |
| - 1326/4 teilweise | |

Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch einen überwiegend bebauten Bereich des ehemaligen Kasernenareals begrenzt. Im Süden wird das Plangebiet überwiegend durch die Sukzessionsflächen im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahnen der Kaserne begrenzt. Im Westen wird das Plangebiet durch Gehölz- und Grünflächen sowie durch Ackerflächen begrenzt, während es im äußersten Westen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Geldersheim „Am alten Flugplatz“ anschließt.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans „Conn Barracks - Blue Swan“ kann auf der Internetseite des Landkreises Schweinfurt unter der Adresse <https://www.landkreis-schweinfurt.de/bebauungsplan-conn-barracks> und zusätzlich wie folgt eingesehen werden: wählen Sie bitte den Link www.landkreis-schweinfurt.de und dann den Link „Themen“. Wählen Sie das Thema „Wirtschaft“ und hier dann „Bebauungsplanverfahren Conn Barracks. Unter „Laufende Bebauungsplanverfahren“ sind die Verfahrensunterlagen eingestellt.

Zusätzlich hierzu kann der räumliche Geltungsbereich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt während der folgenden Zeiten eingesehen werden: Montag bis Freitag, 9 – 12 Uhr.

Schweinfurt, 08.10.2025

Sebastian Remelé, Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

III.

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks hat in der Sitzung vom 02.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Conn Barracks - südlicher Teil“ beschlossen.

Der Bebauungsplan „Gewerbepark Conn Barracks – südlicher Teil“ wird im regulären Verfahren als Angebotsbebauungsplan aufgestellt. Eine Änderung der Flächennutzungspläne ist nicht erforderlich, da sich die geplante Ausweisung als „Gewerbegebiet“ (GE) aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Geldersheim entwickelt, welcher den Planbereich in seiner rechtskräftigen 4. Änderung als „Gewerbliche Baufläche“ (G) darstellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung/Inhalt des Bebauungsplans

Am 6. Dezember 2013 haben die Gemeinden Geldersheim und Niederwerrn sowie Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt die Satzung über den kommunalen Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ unterzeichnet. Die Fläche des zukünftigen Gewerbeparks umfasst die ehemalige US-Liegenschaft der „Conn Barracks“.

Mit der Gründung des kommunalen Zweckverbands sollen die hoheitlichen Aufgaben insbesondere im Bereich der Bauleitplanung und Erschließung sowie der Wirtschaftsförderung bei der Konversion des ehemaligen Kasernenareals in einen interkommunalen Gewerbepark gebündelt werden. Ziel der Konversion ist die gewerbliche Nachnutzung des Areals zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung des Industriestandortes

Schweinfurt. Das gesamte Areal der „Conn Barracks“ umfasst eine Fläche von etwa 200 ha. Die künftige Entwicklung des interkommunalen Gewerbeparks soll in Abschnitten erfolgen. Im Rahmen des Wettbewerbs der EU um Standorte für die Errichtung sogenannter KI-Gigafactories, beabsichtigen sich der Freistaat Bayern zusammen mit dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ als Standort zu bewerben.

Um die künftige Errichtung einer KI-Gigafactory umzusetzen, benötigt es Baurecht in Form von zwei Bebauungsplänen, welche durch den Zweckverband aufgestellt werden. Die vorliegende Bekanntmachung behandelt den Bebauungsplan „Gewerbepark Conn Barracks - südlicher Teil“.

Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Gewerbepark Conn Barracks - südlicher Teil“ hat eine Größe von rd. 39,2 ha und befindet sich im Bereich der ehemaligen „Conn Barracks“, auf Gemarkungsgebiet der Gemeinde Geldersheim und der Stadt Schweinfurt.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst das folgende Grundstück der Gemarkung Schweinfurt:

- 4470/2

sowie die folgenden Grundstücke der Gemarkung Geldersheim:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| - 990/2 teilweise | - 1358 teilweise |
| - 1476 teilweise | - 1357 teilweise |
| - 1198/3 teilweise | - 1363 |
| - 1419 teilweise | - 1364 teilweise |
| - 1417/2 teilweise | - 1365 teilweise |
| - 1415 teilweise | - 1479/1 teilweise |
| - 1414 teilweise | - 1326/4 teilweise |
| - 1413 teilweise | - 1245 teilweise |
| - 1412 teilweise | - 1246 teilweise |
| - 1411 teilweise | - 1247 teilweise |
| - 1410/2 teilweise | - 1248 teilweise |
| - 1362 | - 1249 teilweise |
| - 1361 | - 1250 teilweise |
| - 1360 teilweise | - 1251 teilweise |
| - 1359 teilweise | - 1252 teilweise |

Das Plangebiet wird im Norden und im Nordwesten mit einem abgetrennten Teil durch einen überwiegend bebauten Bereich des ehemaligen Kasernenareals begrenzt. Im Osten wird das Plangebiet durch eine bestehende Bahntrasse begrenzt. Im Süden wird das Plangebiet durch die Sukzessionsflächen im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn begrenzt. Im Südwesten grenzt das Plangebiet an Sukzessionsflächen innerhalb des Kasernenareals an, während es im Nordwesten durch Gehölz- und Grünflächen begrenzt wird.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans „Conn Barracks - südlicher Teil“ kann auf der Internetseite des Landkreises Schweinfurt unter der Adresse <https://www.landkreis-schweinfurt.de/bebauungsplan-conn-barracks> und zusätzlich wie folgt eingesehen werden: wählen Sie bitte den Link www.landkreis-schweinfurt.de und dann den Link „Themen“. Wählen Sie das Thema „Wirtschaft“ und hier dann „Bebauungsplanverfahren Conn Barracks. Unter „Laufende Bebauungsplanverfahren“ sind die Verfahrensunterlagen eingestellt.

Zusätzlich hierzu kann der räumliche Geltungsbereich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Interkommunaler Ge-

werbepark Conn Barracks im Landratsamtes Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt während der folgenden Zeiten eingesehen werden: Montag bis Freitag, 9 – 12 Uhr.

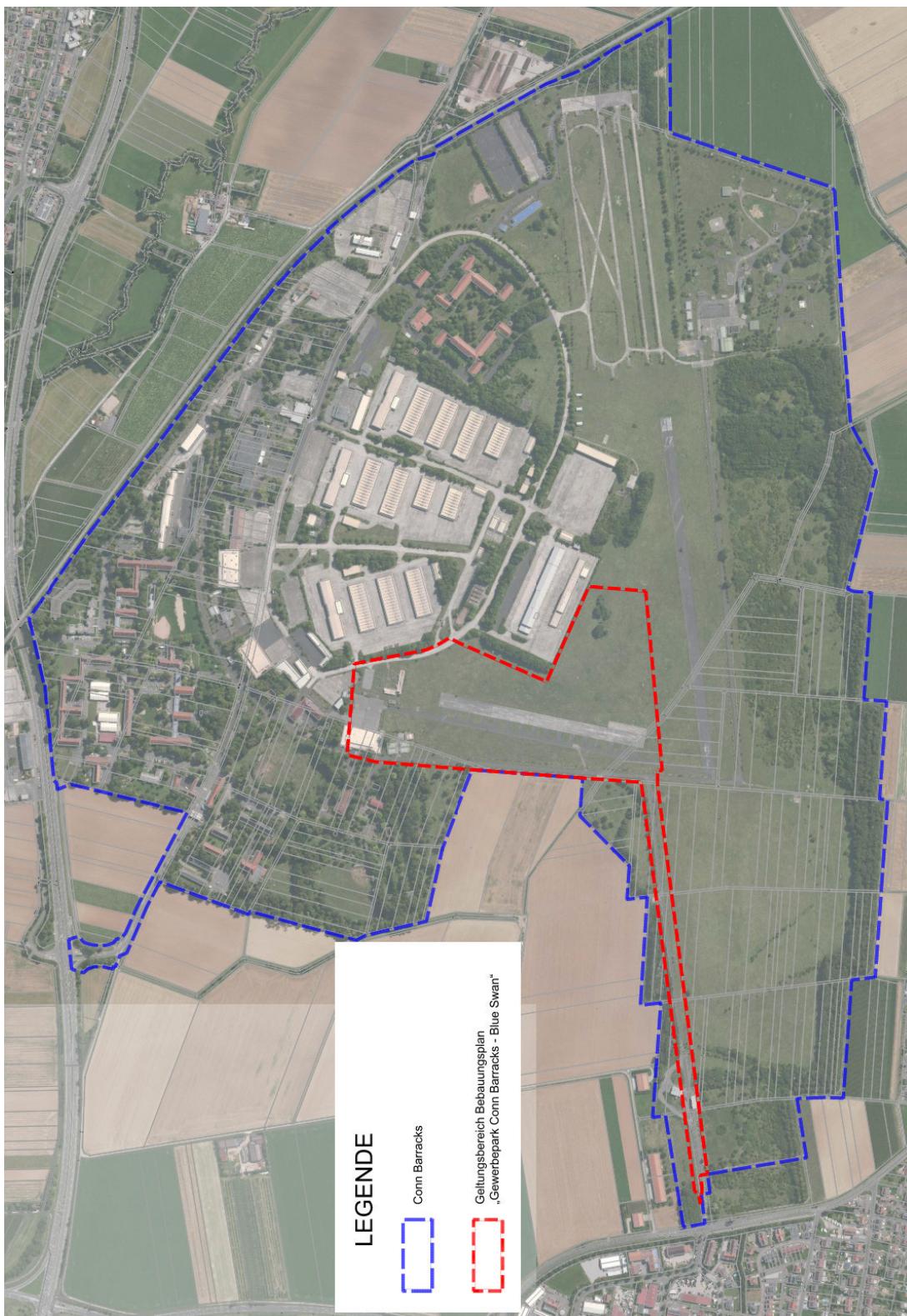
Schweinfurt, 08.10.2025

Sebastian Remelé, Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Apl-I 4104

RABI S. 157

Karten hierzu siehe ab Seite 160.



*Abb. 1: Lageplan Kataster mit Luftbild – Blau Gesamtbereich der Conn Barracks – Rot Geltungsbereich Bebauungsplan „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ (Kataster und Luftbild:
Bayerische Vermessungsverwaltung)*

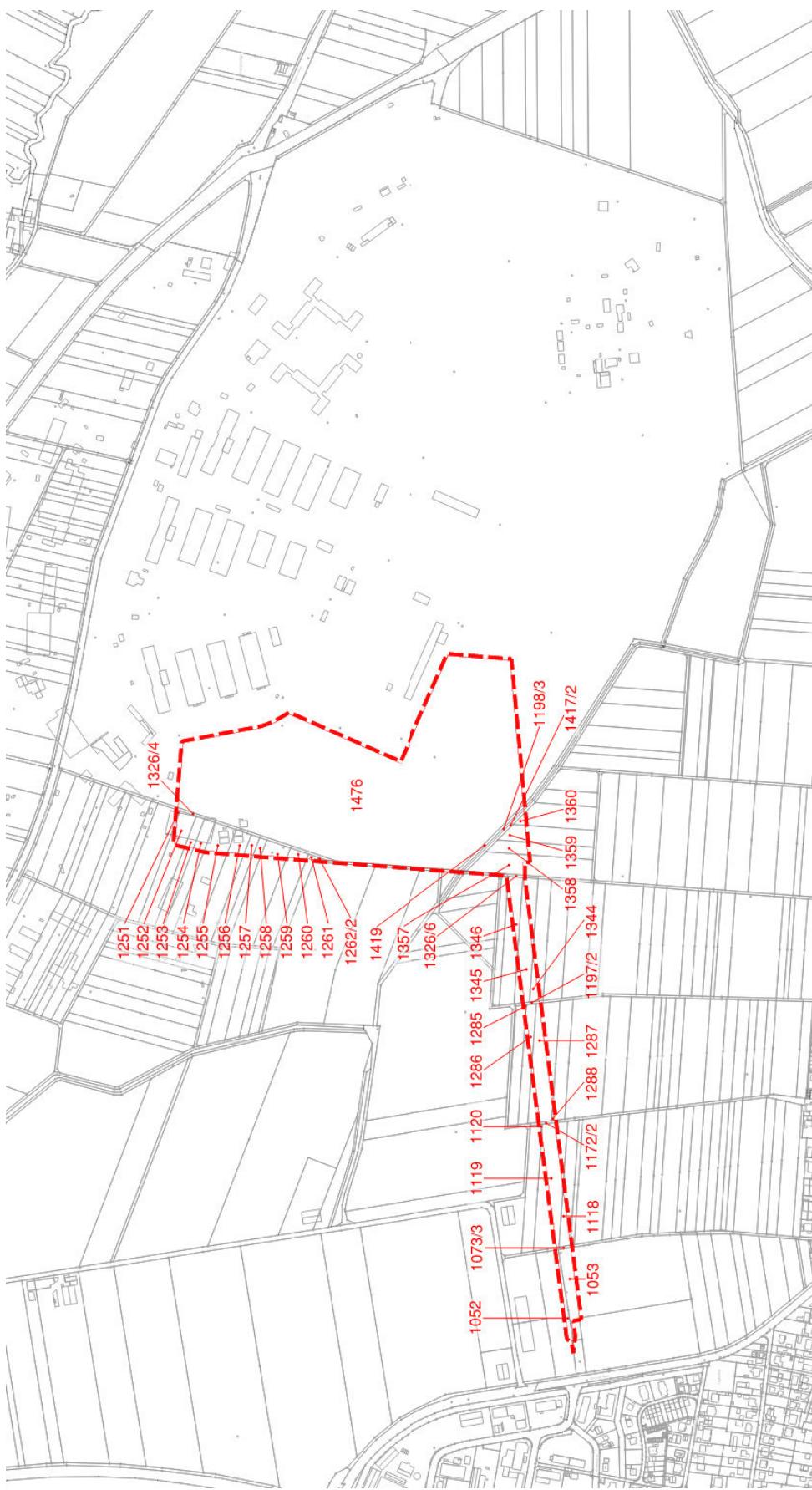


Abb. 2: Übersicht der Flurstücke im Gelungsbereich – Rot Gelungsbereich Bebauungsplan „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ (Kataster: Bayerische Vermessungsverwaltung)

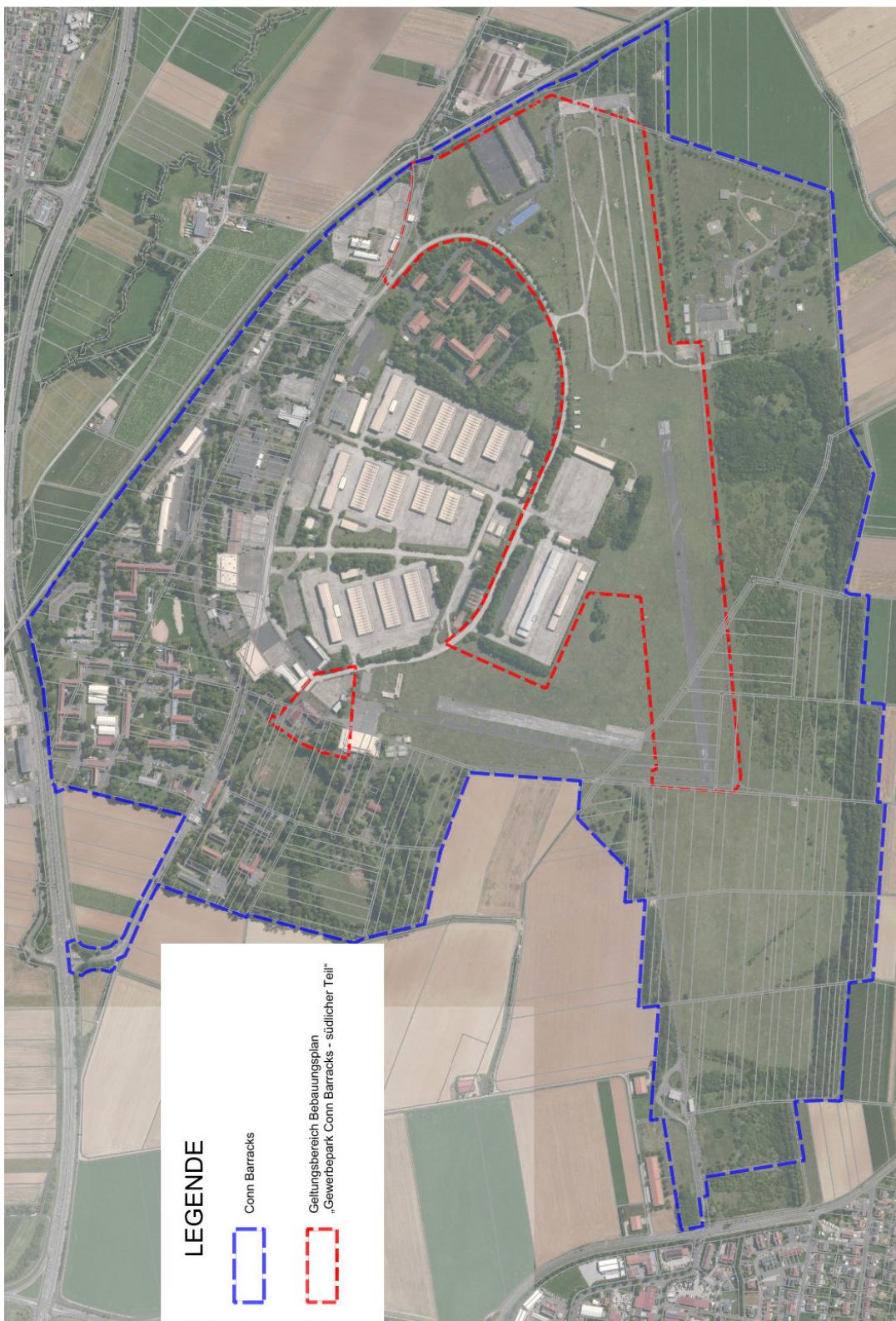


Abb. 1: Lageplan Kataster mit Luftbild – Blau Gesamtbereich der Conn Barracks – Rot Geltungsbereich Bebauungsplan „Gewerbepark Conn Barracks – südlicher Teil“ (Kataster und Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung)

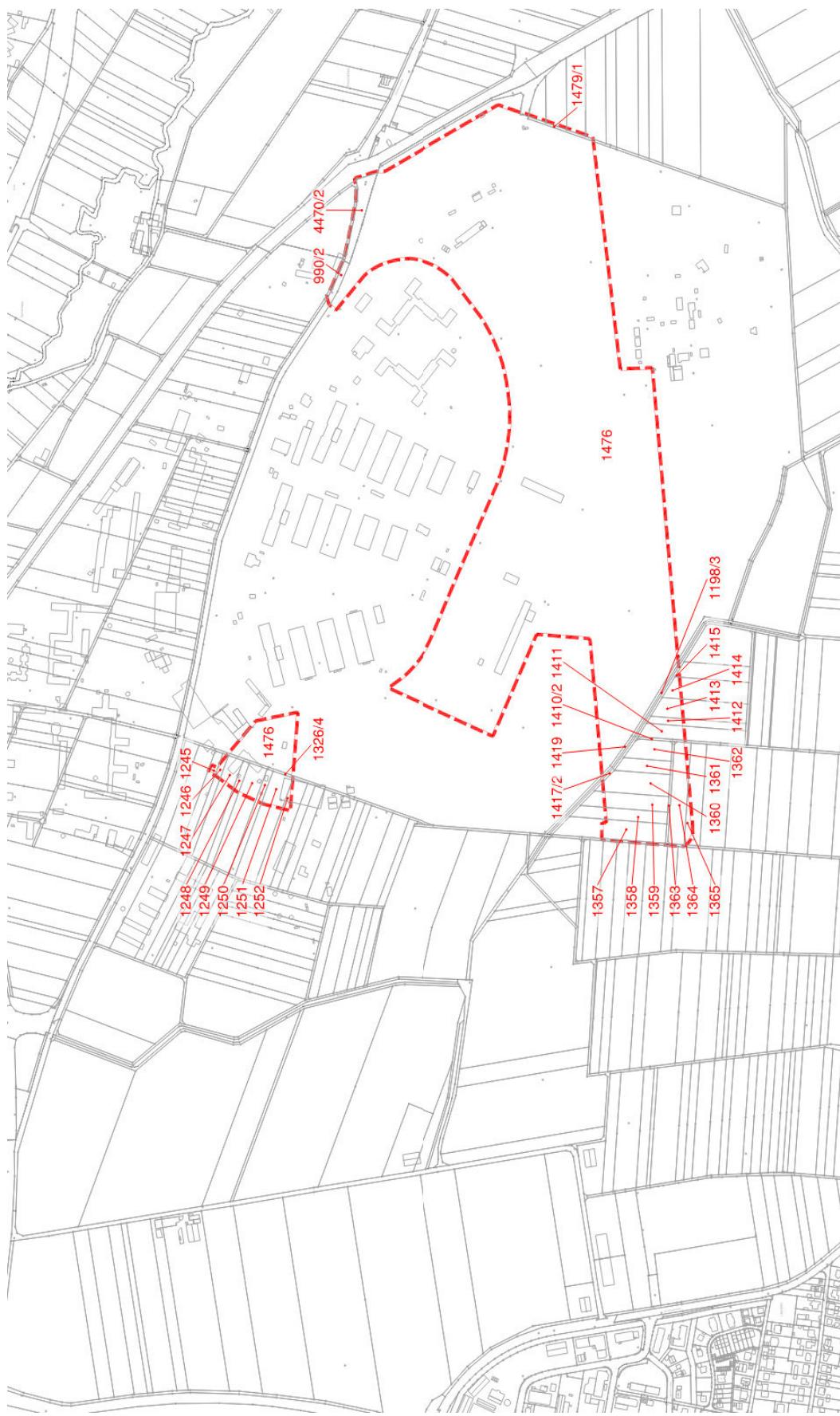


Abb. 2: Übersicht der Flurstücke im Geltungsbereich – Rot Geltungsbereich Bebauungsplan „Gewerbepark Conn Barracks – südlicher Teil“ (Kataster: Bayerische Vermessungsverwaltung

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Kathke

Dienstrecht Bayern I

284. Aktualisierungslieferung

März 2025

Art.Nr. 66190284

Preis: 163,68 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Das Erste Modernisierungsgesetz Bayern vom 23.12.2024 (BayGVBl. 2024 S. 605) und das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern vom 23.12.2024 (BayGVBl. 2024 S. 619) führen zu einem erheblichen Aktualisierungsbedarf, da sich der Gesetzgeber in beiden zu deutlichen Vereinfachungen im Beamtenrecht entschlossen hat. In dieser Aktualisierung finden sich deshalb insbesondere Überarbeitungen der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung und des Leistungslaufbahngesetzes. An die neue Gesetzeslage angepasst wurden von Dr. Kathke die Kommentierungen zu Art. 45 BayBG (Ämter mit leitender Führung im Beamtenverhältnis auf Zeit) und Art. 46 (Abschaffung der Ämter der Führungsprobebeamten) mit Art. 146 (Übergangsregelung zu beiden Änderungen). Nicht weniger bedeutsam sind die Änderungen im Nebentätigkeitsrecht in Art. 82 BayBG (genehmigungsfreie Nebentätigkeiten), die Frau Engert eingearbeitet hat. Frau Verleger nahm sich mehrerer Artikel aus dem Bereich Teilzeit und Beurlaubung an (Art. 88, 90, 91). Von ihr stammen auch die Aktualisierungen von § 5 und § 8 UrlMV. Auch im Übrigen bedarf es regelmäßiger Anpassungen an neue Rechtsprechung und tatsächliche Entwicklungen, wie die Kommentierung von Dr. Pflaum zu § 47 BeamStG (Nichterfüllung von Pflichten) zeigt. Last but not least hat Herr Speckbacher verschiedene Formulare aus dem Bereich Teilzeit und Beurlaubung aktualisiert.

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

285. Aktualisierungslieferung

März 2025

Art.-Nr. 66190285

Preis: 166,32 Euro

Carl Link Kommunalverlag

In dieser Aktualisierungslieferung finden sich insbesondere Überarbeitungen der Allgemeinen Prüfungsordnung, des Bayerischen Besoldungsgesetzes und der Bayerischen Zulagenverordnung. Dr. Pflaum hat die Kommentierungen zu Abordnung und Versetzung (§ 14 BeamStG, Art. 48 BayBG), zur Entlassung durch Verwaltungsakt (§ 23 BeamStG), zum Verwaltungsrechtsweg (§ 54 BeamStG), zur Ruhestandsversetzung (Art. 64 und Art 65 BayBG) und zu den Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenze (Art. 143 BayBG) aktualisiert. Gleicher gilt für Art. 92 BayBG (zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht), den Frau Verleger verantwortet. Nicht nur in der Reihe der bisher erwähnten Kommentierungen waren Änderungen durch das Erste Modernisierungsgesetz Bayern vom 23.12.2024 (BayGVBl. 2024 S. 605) und das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern vom

23.12.2024 (BayGVBl. 2024 S. 619) einzuarbeiten. Notwendig war dies auch in Art. 20 LlbG (Modulare Qualifizierung), Art. 37 LlbG (Ausbildungsqualifizierung) seitens Herrn Holzner und in einem Formular zur Elternzeit in Kombination mit Teilzeit durch Herrn Speckbacher.

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

238. Aktualisierungslieferung

März 2025

Art.-Nr. 66249238

Preis: 359,17 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die aktuelle Fassung des **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**, die Bekanntmachung zur **Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen**, die neu auch an FOS eingerichtet werden kann, die Neufassung der **Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich** sowie Bekanntmachungen über **Prüfervergütungen**.

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

82. Aktualisierungslieferung

März 2025

Art.-Nr. 66351082

Preis: 171,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Auf eine Parlamentsanfrage teilte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) folgendes mit:

Wie Sie zu Recht darlegen, ist im aktuellen Koalitionsvertrag noch eine Reform des Abwasserabgabengesetzes vorgesehen. Aufgrund der damals nicht vorhersehbaren aktuellen Situation einer gravierenden Energie- und Inflationskrise sowie einer beginnenden Wirtschaftskrise hat sich das Bundesumweltministerium jedoch dazu entschieden, die Novelle des Abwasserabgabengesetzes zunächst zurückzustellen und damit zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft zu vermeiden.

Mit einer absehbaren Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Abwasserabgabengesetz wird trotz der mittlerweile fast jahrzehntelangen Ankündigungen so schnell nicht zu rechnen sein.

Durch die Abwasserbeprobung kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens unabhängig von der aktuellen diagnostischen Teststrategie bzw. der Inanspruchnahme medizinischer Dienstleistungen durch die Bevölkerung verfolgt werden. Auf die Hinweise des Robert Koch Instituts im Internet wird hingewiesen: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2024/34/Art_02.html. Seit 2020 wird die SARS-CoV-2-Abwassersurveillance in Deutschland in verschiedenen Projekten aufgebaut und umgesetzt. Im Epidemiologischen Bulletin 34/2024 wird das Projekt AMELAG (Abwassermonitoring für die epidemiologische Lagebewertung) vorgestellt, welches unter gemeinsamer

Leitung von Robert-Koch-Institut und Umweltbundesamt das Ziel verfolgt, die Viruslast und die zirkulierenden SARS-CoV-2-Varianten im Abwasser zu überwachen, Forschungsfragen zu bearbeiten, Verfahren zur Detektion weiterer Erreger zu etablieren und die gesamte Kette von Probenahme in der Kläranlage bis zur Datenbewertung zu erweitern, zu harmonisieren und zu optimieren.

Stengel

Kommunale Kostentabelle

57. Aktualisierungslieferung

März 2025

Art.-Nr. 66403057

Preis: 521,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 57. AL bringt das Werk nun - wie zur 56. AL angekündigt - auf den Rechtsstand vom 1. Januar 2025. Das Kostengesetz wurde erneut geändert. Die Möglichkeiten für einen Billigkeits-erlass nach Art. 16 Abs. 2 KG wurden durch die Ausnahme des Ehrenamtes als denkbaren Erlassgrund erweitert. Zudem sind die Änderungen der Abgabenordnung nunmehr berücksichtigt.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

221. Aktualisierungslieferung

März 2025

Art.-Nr. 66237221

Preis: 695,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die verbindliche und unmittelbar geltende EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur und das Gesetz zum Schienenlärmsschutz sowie Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023. Auf den aktuellen Rechtsstand gebracht werden außerdem die Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung, die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes, die Düngeverordnung, die Bayer. Luftreinhalte- verordnung und die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

88. Aktualisierungslieferung

März 2025

Art.-Nr. 66353088

Preis: 319,51 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 88. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis November 2024 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Der Transport von Klärschlamm in einem Saug- und Pump- fahrzeug von einer betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zu einer kommunalen Kläranlage ist kein „Sammeln“ von Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG (Erl. 10.01/3).
- Ein Nacherhebungstatbestand im Falle einer nachträglichen Bebauung bei Grundstücken, für die ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, verstößt regelmäßig gegen das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit sowie gegen Art. 5 Abs. 2a KAG und führt in der Regel zur Nichtigkeit der Satzung im Beitragsteil (vgl. Erl. 10.01/16b).
- Zur Nichtigkeit einer Stammsatzung, wegen fehlender Gründe des öffentlichen Wohls für einen festgelegten Benutzungs- zwang (Erl. 10.05/3).
- Ohne wirksame Stammsatzung, die den Zugang zu einer Einrichtung und das Benutzungsverhältnis im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO regelt, kann wirksames Beitragsrecht nicht entstehen (Erl. 20.01/4).
- Die nach Art. 5 Abs. 2 Satz 6 KAG erforderliche Flächen- begrenzungsregelung erfordert eine ausdrückliche Regelung des Satzungsgebers auch für unbebaute Grundstücke (Erl. 20.03/23b).
- Sind einzelne Regelungen des Beitragsmaßstabes unwirksam, so führt eine fehlende Beitragskalkulation in der Regel zur Gesamtnichtigkeit der Beitragssatzung (Erl. 20.03/24).
- Nochmals: Hat ein Einrichtungsträger in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt über wirksames Herstellungsbeitragsrecht verfügt, kommt alleine der Erlass einer Herstellungsbeitrags- satzung in Betracht, nicht dagegen der Erlass einer Herstel- lingsbeitragsatzung und einer Verbesserungsbeitragsatzung (Erl. 20.03/26e).
- Zum Anpassungsbedarf von den Bestimmungen in § 5 Abs. 1 Muster-BGS (vgl. Erl. 20.051/10 sowie Erl. 20.051/50c und 20.051/50d).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Giehl/Adolph/Fabisch

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

55. Aktualisierung

Dezember 2024

Preis: 145,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 55. Aktualisierung haben wir aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz die Art. 73 und 74 und aus dem Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz die Art. 5, 18, 19 und 21a vollständig überarbeitet.

Zudem haben wir neuer Rechtsprechung eingearbeitet.